



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 18.07.2019

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2019 | 63 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2019 | 65 |
| Bekanntmachung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) Sulzbach-Rosenberg Jahresabschlussbericht zum 31.12.2018 | 66 |
| Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Vilswörth“ an der Vils durch die Nußbaumer-Utz GdB, An der Furth 5, 84339 Unterdietfurt Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht | 69 |
| Antrag auf Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Stau- und Triebwerksanlage „Vilswörth“ an der Vils auf den Grundstücken Fl.Nrn. 466/1 und 445, Gemarkung Vilshofen, durch die Nußbaumer-Utz GdB, An der Furth 5, 84339 Unterdietfurt Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht | 71 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2019 | 74 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2019 | 75 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Wirtschaftsjahr 2019 | 76 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe | 78 |
| Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2018 | 80 |
| Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach | 80 |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Weizsach für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach in seiner öffentlichen Sitzung vom 15. April 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| er schließt | |
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 107.452.000 € |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 18.073.000 € |
| ab. | |

- (2) Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2019 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

| | |
|---|-------------|
| 1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ | |
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 610.100 € |
| in den Aufwendungen mit | 635.400 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 7.975.990 € |
| 2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ | |
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 166.900 € |
| in den Aufwendungen mit | 265.900 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 101.700 € |

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ wird auf 3.277.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.350.000 € festgesetzt.

- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 48.071.639,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

| | |
|---|----------------------|
| Grundsteuer A | 1.012.374 € |
| Grundsteuer B | 7.916.454 € |
| Gewerbsteuer | 24.019.043 € |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 47.406.224 € |
| Umsatzsteuerbeteiligung | 4.305.240 € |
| 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2018 | <u>24.594.390 €</u> |
| Summe der Bemessungsgrundlagen | <u>109.253.725 €</u> |

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 44,00 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer | 350 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“, sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LkrO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 04.07.2019, Nr. ROP-SG12-1512.1-1-6-20, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 2.1.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 16.07.2019
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 23.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.264.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

151.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 34.000 € festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf 1.042.000 € (Umlagesoll) festgesetzt und nach § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Amberg-Sulzbach 1.030.000 €

Stadt Auerbach i.d.OPf. 6.000 €

Bayer. Provinz der Kongregation
der Schulschwestern von Unserer
Lieben Frau, Auerbach i.d.OPf.

6.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 01.07.2019, ROP-SG12-1512.2-15-6-2, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 2.1.13, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 10.07.2019
Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.
gez.
Richard Reisinger
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) Sulzbach-Rosenberg

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2018

Im Zeitraum vom 29.07. – 09.08.2019 liegt im Vorstandsekretariat des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg folgender Jahresabschlussbericht für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus:

Feststellungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2018:

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss und Lagebericht fest
- Der Jahresverlust 2018 wird durch den Landkreis Amberg-Sulzbach ausgeglichen
- Dem im Geschäftsjahr 2018 leitenden Vorstand des Kommunalunternehmens, Herrn Klaus Emmerich, wird Entlastung erteilt

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An das Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach, Sulzbach-Rosenberg, - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhausbuchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verant-

wortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 79 LKrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

München, 15.05.2019
 Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
 Christian Baumann
 Wirtschaftsprüfer

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage "Vilswörth" an der Vils durch die Nußbaumer-Utz GdbR, An der Furth 5, 84339 Unterdietfurt
Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Die Nußbaumer-Utz GdbR hat am 16.04.2019 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb ihrer Stau- und Triebwerksanlage an der Vils in Vilswörth beantragt, die bereits seit mindestens 1912 besteht.

Der Betrieb einer Stau- und Triebwerksanlage ist mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 WHG und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Die Nußbaumer-Utz GdbR hat ausdrücklich eine Bewilligung beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPg i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPg ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

1. Merkmale des Betriebs der Wasserkraftanlage "Vilswörth" an der Vils

1.1 Größe und Ausgestaltung:

Betrieb einer Wasserkraftanlage zur Erzeugung elektrischer Energie, die seit mindestens 1912 besteht und folgende wesentliche Bestandteile hat:

- ✓ Einer Wehranlage mit Grundsütze (8 m langes flaches Wehr, Stauhöhe am Wehr: 358,27 m üNN
- ✓ Triebwerksanlage mit zwei Francisturbinen mit folgendem Schluckvermögen: Turbine Nr. 4607: 4,5 m³/s und Turbine Nr. 17869: 5,2 m³/s; 70 m langem Oberwasserkanal, ca. 200 m langem Unterwasserkanal (Gesamtausbauwassermenge 9,7 m³/s, Anlagenfallhöhe 2,1 m, Feinrechenanlage mit 20 bzw. 22 mm Stababstand
- ✓ 370 m lange Ausleitungsstrecke

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten:

Zwischen Rieden und Schmidmühlen befinden sich drei Wasserkraftanlagen an der Vils. Durch die Fortführung der bisherigen Nutzung des Triebwerkes Vilswörth gibt es keine negative Summenwirkung, da die Anlage seit mindestens 1912 besteht und nun auch ein Umgehungsbach an der Anlage errichtet werden wird, der die Durchgängigkeit des Gewässers an dieser Stelle sicherstellt. Außerdem sind im Zuge notwendiger Sanierungsarbeiten Umbauten bei den Wehr- und Schützhöhen sowie der Feinrechenanlage geplant, die sich positiv auf das Gewässer und die Fischpopulation auswirken werden.

1.3 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz:

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage werden keine Abfälle erzeugt. Es fallen lediglich Abfälle in Form von Treibgut an, das, soweit es sich um gewässerunschädliches, organisches Treibgut, wie z.B. Laub, Wasserpflanzen, Holz handelt, in das Unterwasser eingebracht werden kann.

Gewässerfremde Stoffe werden ordnungsgemäß entsorgt.

2. Standort des Vorhabens:

2.1 Nutzungskriterien

Die Wasserkraftanlage besteht seit mindestens 1912 und liegt ca. 3,5 km südlich des Marktes Rieden. Sie wurde mehrmals umgebaut. Zuletzt wurde 2012 ein Horizontalrechen eingebaut. Linksseitig des Triebwerks führt die Staatsstraße 2165 am Triebwerk vorbei. Der Triebwerkskanal läuft parallel zur Staatsstraße. Die Vils zweigt am Wehr in nordwestlicher Richtung ab und macht einen Bogen. Durch die Vils und den Triebwerkskanal entsteht eine Insel, auf der sich zwei Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude und das Turbinenhaus befinden.

Die Turbinenanlage liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 445/1, Gemarkung Vilshofen. Die Zufahrt zum Kraftwerk erfolgt über die Fl.Nr. 419/5, Gemarkung Vilshofen. Die Wehranlage mit Grundsütze liegt auf dem Vilgrundstück Fl.Nr. 445, Gemarkung Vilshofen, das im Eigentum des Freistaates Bayern steht.

Das Turbinenhaus ist unmittelbar an das ehemalige Hammerschloss angebaut.

Die Grundstücke in unmittelbarer Nähe werden überwiegend landwirtschaftlich als Weideflächen und als Garten genutzt. Entlang der Vils erstreckt sich ein gewässerbegleitender Auwald mit entsprechender Krautschicht.

2.2 Schutzkriterien

- Die Gewässerbereiche des Vorhabens (Vils und Wehrkanal – die bebauten Bereiche sind ausgegrenzt) befinden sich in einem **Natura-2000**-Gebiet (FFH-Gebiet „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ (B DE6537371).
- Das Vorhaben liegt im **Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“** (LSG-00125.01)
- Begründet durch die Art des Vorhabens liegt die seit mindestens 1912 bestehende Wasserkraftanlage im hochwassergefährdeten Bereich entlang der Vils. Dieser wurde 2013 auf Basis eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) als **Überschwemmungsgebiet** amtlich festgesetzt.
- Das Vorhaben liegt innerhalb des **Bodendenkmals** D-3-6737-0217, das nahezu die gesamte Fläche zwischen Vils (Ausleitungsstrecke) und Triebwerkskanal umfasst. In der Nähe befinden sich die Baudenkmäler Hammergut und Stall (D-3-71.146-22).

Sonstige in Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch die Fortsetzung der bereits bestehenden Nutzung sind keine Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete zu erwarten.

3. Ergebnis der Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch den Weiterbetrieb der seit mindestens 1912 bestehenden Wasserkraftanlage Vilswörth keine neuen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 16.07.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Gißke
Regierungsrätin

**Antrag auf Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Stau- und Triebwerksanlage „Vilswörth“ an der Vils auf den Grundstücken Fl.Nrn. 466/1 und 445, Gemarkung Vilshofen, durch die Nußbaumer-Utz GdbR, An der Furth 5, 84339 Unterdietfurt
Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Die Nußbaumer-Utz GdbR hat am 16.04.2019 die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Vils in Vilswörth beantragt.

Das Errichten einer Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) stellt nach § 67 Abs. 2 WHG einen Gewässerausbau dar und bedarf gem. § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG angegebene Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden müssen.

Merkmale der Errichtung der Fischaufstiegsanlage

Größe und Ausgestaltung:

Um die Durchgängigkeit am Wehr herzustellen, ist beabsichtigt einen Fischaufstieg am Wehr in Form eines Beckenpasses zu erstellen, dessen Abmessungen so gewählt sind, dass diese für die vorhandenen Fischarten ausreichend groß sind. Die Länge des Fischaufstiegs beträgt ca. 75 m, die Sohlbreite 1,80 m und die Gesamtbreite 3,20 m. Im Bereich der Unterwasseranbindung und der vorhandenen schlitzförmigen Anbindung wird eine Lockströmung aus dem Fischaufstieg erzeugt und somit die Auffindbarkeit der Aufstiegsanlage auch bei höheren Unterwasserständen der Vils sichergestellt. Die Anbindung des Ein- und Auslaufbereiches der Fischaufstiegshilfe erfolgt über eine leichte Anrampung mit Steinen (Neigung < 1:2), damit auch sohlennahe Wassertiere bzw. Fische den Aufstieg bzw. Abstieg nutzen können. Im Grundriss wurden die Steinriegelöffnungen so angeordnet, dass der Wasserstrom aus dem Schlitz nicht direkt auf den unterhalb liegenden Schlitz auftrifft. Die Sohle des Aufstiegs ist außerdem mit einem durchgängigen Sohlsubstrat mit einer Stärke von ca. 30 cm versehen.

Das System ist dynamisch beaufschlagt auf Grund der steigenden Wasserspiegel bei höheren Abflüssen. Es ist außerdem ein Ruhebecken vorgesehen (Lichte Beckenlänge > 5,00 m, Wassertiefe Kolk ca. 1,0 m).

Im Bereich der Wiedereinleitung wird eine Lockstromdüse eingebaut, um die Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke zu gewährleisten.

Die Lockstromdüse besteht aus einem Schlitz in einem Steinriegelbauwerk am Auslauf der Ausleitungsstrecke.

Der Fischaufstieg wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 466/1, Gemarkung Vilshofen, errichtet und der Lockstromriegel auf dem Grundstück Fl.Nr. 445, Gemarkung Vilshofen, die beide im Eigentum des Freistaates Bayern stehen.

Technische Daten des Beckenpasses:

| | |
|-------------------------|------------|
| Wassermenge | 450l/s |
| Achslänge | >75 m |
| Mittlere Gerinnebreite: | ca. 2,50 m |
| Lichte Beckenlänge: | >3,00 m |

| | |
|-----------------|-------------------------------------|
| Wassertiefe: | >0,60 bis 0,70 m |
| Neigung: | 1:32 |
| Beckensprung: | 11-12 cm (maximal) |
| Schlitzweite | 50 cm |
| Leistungsdichte | Max. 115 W/m ³ (maximal) |

Standortprüfung:

- Das Vorhaben befindet sich in einem **Natura-2000**-Gebiet (FFH-Gebiet „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ (B DE6537371).
- Das Vorhaben liegt im **Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“** (LSG-00125.01)
- Das Vorhaben befindet sich im amtlich festgesetzten **Überschwemmungsgebiet der Vils**.

Sonstige sensible Bereiche im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG werden durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage nicht betroffen.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

Es wird die Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage beantragt. Hierdurch soll die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers hergestellt werden.

Negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Auch Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes durch die Errichtung des Fischaufstiegs sind nicht zu erkennen.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen die Festsetzungen der Überschwemmungsgebietsverordnung.

Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete nach Nr. 2.3.1, 2.3.4 und 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind. Die geplante Errichtung des Fischaufstiegs hat für diese Gebiete allerdings keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 16.07.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Gißke
Regierungsrätin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 678.800,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 628.700,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 378.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 113.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Illschwang, 02.07.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Illschwang-Gruppe

gez.

Dehling

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 25.06.2019, Az.: 43-914.01, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2019), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** für die Dauer seiner Gültigkeit (31.12.2019), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 02.07.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Dehling
Verbandsvorsitzender

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 10 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **457.500 €**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **85.880 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Es wird keine **Betriebskostenumlage** erhoben.
- (2) Es wird keine **Investitionsumlage** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Hahnbach, den 09.07.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.06.2019, Az. 941.01-43, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe genehmigt (Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach), innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 09.07.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Zweckverband am 31. Mai 2019 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschossen, die hiermit gem. Art. 24 und 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Erfolgsplan**

in den Einnahmen mit 174.850,00 EUR

in den Ausgaben mit 182.580,00 EUR

also mit einem Verlust von 7.730,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.500,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Sigras, den 03. Juni 2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Sigl-Sigras Gruppe
gez.
Andreas Lindner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 26.06.2019, Az: 43-941.01, keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 40 KommZG und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres beim Geschäftsführer des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe in 92260 Ammerthal, Wolfgangstraße 31, zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Ammerthal, 10. Juli 2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Sigl-Sigras-Gruppe
gez.
Andreas Lindner
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 10.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird.

I.**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im Erfolgsplan

| | | |
|---------------------|-----|----------------|
| in den Erträgen | mit | 116.260,00 EUR |
| in den Aufwendungen | mit | 123.330,00 EUR |

und im Vermögensplan

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 92.100,00 EUR |
|-----------------------------------|---------------|

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage sind nicht vorgesehen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes sind in Höhe von 12.000,00 EUR vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

entfällt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Kümmersbruck-Theuern, 11.04.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
R. Strehl
1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe in Kümmersbruck, Schulstr. 37 – Rathaus – Zimmer 05 – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kümmersbruck, 04.07.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
R. Strehl
Verbandsvorsitzender

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2018

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat das Verzeichnis der Gemeinden mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12. 2018 übersandt.

Bevölkerungsstand am 31.12.2018

| 09371000 | Landkreis Amberg-Sulzbach | Oberpfalz |
|-----------------|----------------------------------|------------------|
| Gemeinde | | Einwohner |
| | | insgesamt |
| 09371111 | Ammerthal | 2 091 |
| 09371113 | Auerbach i.d.OPf., St | 8 818 |
| 09371116 | Birgland | 1 798 |
| 09371118 | Ebermannsdorf | 2 395 |
| 09371119 | Edelsfeld | 1 920 |
| 09371120 | Ensdorf | 2 176 |
| 09371140 | Etzelwang | 1 408 |
| 09371121 | Freihung, M | 2 518 |
| 09371122 | Freudenberg | 4 175 |
| 09371123 | Gebenbach | 900 |
| 09371126 | Hahnbach, M | 4 920 |
| 09371127 | Hirschau, St | 5 629 |
| 09371128 | Hirschbach | 1 211 |
| 09371129 | Hohenburg, M | 1 557 |
| 09371131 | Illschwang | 1 985 |
| 09371132 | Kastl, M | 2 482 |
| 09371135 | Königstein, M | 1 706 |
| 09371136 | Kümmersbruck | 9 867 |
| 09371141 | Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg | 2 483 |
| 09371144 | Poppenricht | 3 363 |
| 09371146 | Rieden, M | 2 688 |
| 09371148 | Schmidmühlen, M | 2 358 |
| 09371150 | Schnaittenbach, St | 4 203 |
| 09371151 | Sulzbach-Rosenberg, St | 19 414 |
| 09371154 | Ursensollen | 3 718 |
| 09371156 | Vilseck, St | 6 093 |
| 09371157 | Weigendorf | 1 233 |
| | zusammen | 103 109 |

43/10.07.2019

**Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 20.08.2019, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Zentrums Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt - statt.

11/17.07.2019